



NIENBURGER KULTURWERK

Satzung des Nienburger Kulturwerks e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nienburger Kulturwerk" mit Sitz in der Stadt Nienburg/ Weser. Er trägt im Namen den Zusatz "e.V.". Das Verbreitungsgebiet ist der Landkreis Nienburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat keine parteipolitischen Ziele und ist unabhängig gegenüber Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen. Er hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder nach dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, auch von kulturellen Alternativen und Innovationen zum traditionellen Kulturangebot, die Bemühung um aktive Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung, auch der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, am kulturellen Leben. Das Nähere regelt die Konzeption.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind u. a. öffentliche Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Kulturkorrespondenzen, örtliche, regionale und überregionale Zusammenarbeit mit anderen Trägern kultureller Arbeit, Organisation von kulturellem Austausch mit den Nienburger Partnerstädten.

§ 3 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für soziokulturelle Zwecke im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Einfaches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vereine, Initiativen und Gruppen, welche die Räumlichkeiten des vom Verein getragenen Kulturzentrums regelmäßig nutzen wollen, können Gruppenmitglied werden. Sie beantragen ihre Mitgliedschaft beim Vorstand.

Gruppenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bemessen an der Häufigkeit und Dauer der Raumnutzung sowie der Raumgröße für ein Kalenderjahr festgesetzt wird.

Die Gruppenmitgliedschaft endet, wenn

1. nach Ende des Kalenderjahres keine neue Vereinbarung über Raumnutzung und Mitgliedsbeitrag getroffen wird
2. einseitig unter Wahrung einer Monatsfrist gekündigt wird
3. gegen die Raumnutzungsordnung verstoßen wird

Bei Mitgliederversammlungen fungiert eine Person als stimmberechtigte Interessenvertreterin oder stimmberechtigter Interessenvertreter der jeweiligen Gruppe.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung in Verzug gekommen und zweimal erfolglos abgemahnt worden ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

- Erlöse aus Veranstaltungen
- Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden
- einfache Mitgliedsbeiträge
- Fördermitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Eintritt fällig. Ansonsten sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 31.3. d. J. fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Als Fördermitgliedsbeitrag wird vom Verein ein Mindestbeitrag festgesetzt, der vom Fördermitglied beliebig heraufgesetzt werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer/innen

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses verlangt oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Es ist in derselben Form zu laden wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in §§ 11 und 12 nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Richtlinien für die Programmgestaltung
- den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- den Ausschluss von Mitgliedern

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Ersten Vorsitzenden, den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Die Stadt Nienburg wirkt durch eine Person als stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand mit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse einrichten; diese können thematisch und zeitlich begrenzt werden.

Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Rechnungsprüfer/innen

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Berichts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Satzungsänderungen über Vereinszweck und Gemeinnützigkeit, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck und die Gemeinnützigkeit nach § 2 berühren, sowie über Auflösung des Vereins und die Vermögensbindung nach § 3 entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung namentlich mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen erneut abzustimmen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Erste Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung trat gemäß Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 26.01.1990 in Kraft. Satzungsänderungen gemäß vorliegender Fassung erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 26.11.1999, 18.06.2002 und 30.11.2006.